

Bekanntmachungen

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Darmstadt

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Darmstadt folgendes verordnet:

§1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im "Darmstädter Echo" in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

Angaben über die Lage der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmälerebuch	Bezeichnung Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Land-gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr.; Flur-, Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
119	Vogelschutzgehölz "Auf der Schmallert"	Nieder-Ramstadt	Flur 23 Nr. 237/1 E Gemeinde Nieder-Ramstadt	östlich von Nieder-Ramstadt Punkt 177,4	Feldhecke mit Ueberhälter (4 Eichen und 5 Kirsch-Bäumen)

Darmstadt, den 25. Juni 1956

Der Kreis Ausschuß als Untere Naturschutzbehörde

